

## Allgemeinverfügung

### über das Abbrennverbot für Feuerwerkskörper der Kategorie F2

vom 18.12.2025

Aufgrund des § 24 Abs. 2 Nr. 1 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 31.01.1991 (BGBl. I S. 169) in der z.Z. geltenden Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit §§ 174, 176 des Landesverwaltungsgesetzes Schl.-H. vom 02. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H., S. 243, 534) in der z.Zt. geltenden Fassung wird in der Zeit vom

**31.12.2025 bis 01.01.2026**

wegen einer erhöhten Brandgefahr für reetgedeckte Gebäude und andere brandempfindliche Anlagen ein Abbrennverbot für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 (Kleinfeuerwerk wie z.B. Raketen, Kanonenschläge, Knallfrösche, Schwärmer usw.) für die Inseln Föhr sowie Amrum angeordnet.

1. Brandempfindlich sind insbesondere die folgenden auf den Inseln Föhr und Amrum vorhandenen Gebäude und Anlagen:

- Reet- und leicht entflammbare Dachdeckungen, z.B. Reetdächer, Holzschindeln, Bitumenbahnen, Dachpappen, Dachabdichtungen mit brennbaren Kunststoffen.
- Holzbau und Fachwerk ohne modernen Brandschutz, z.B. Altbauten mit offenen Hohlräumen, ausgetrocknetem Holz.
- Fassaden- und Dämmaufbauten mit brennbaren Komponenten.
- Dachflächen mit brandanfälligen Aufbauten, z.B. Kunststoffe, PV-Anlagen auf brennbaren Dachsichten.
- Enge, historisch bebaute Quartiere, z.B. enge Altstadtstrukturen mit hoher Brandlast, Innenhöfe mit trockenem Bewuchs oder Abfallansammlungen.
- Scheunen und landwirtschaftliche Lager, z.B. für Heu, Stroh, Getreide, Silage, Hackschnitzel, Strohhallenlager (auch im Freien).
- Ställe und Wirtschaftsgebäude, z.B. für Einstreu, Futterlager, Trocknungsanlagen.
- Holzverarbeitende Betriebe, z.B. Schreinereien, Zimmereien.
- Mühlen und Siloanlagen, z.B. Getreide-, Mehl- und Futtermittelsilos.
- Lager und Logistikeinrichtungen, z.B. für große Mengen brennbarer Waren (Papier, Textilien, Kunststoffe, Möbel, Matratzen, Verpackungen, Strandkörbe).
- Recycling- und Entsorgungsanlagen, z.B. für Altpapier, Altkunststoffe, E-Schrott, Altholz, Sperrmüll.
- Tankstellen und Füllstellen, z.B. für Otto-/Dieselkraftstoffe.

- Tank- und Chemielager, z.B. für Lösungsmittel, Alkohole, Farben/Lacke, Aerosole.
- Heizöl- und Brennstofflager, z.B. Öltanks, größere Batterielager für stationäre Energiespeicher.
- Transformatorenstationen: Ölgekühlte Transformatoren, Kabelkeller.
- Biogas- und Biomasseanlagen, z.B. Fermenter, Gasleitungen, Trocknungen.
- Wohnmobilstellplätze und Campingplätze.
- Offene Lager brennbarer Materialien: Rund- und Quaderballen (Stroh/Heu), Altholzstapel, Hackschnitzel- und Rindenmulchhaufen.
- Wertstoffhöfe und Deponien: Bereiche mit brennbaren Fraktionen; Kompostierungsanlagen.
- Baustoff- und Handelslager im Freien: Palettierte Waren mit Kunststoffverpackung, Folienrollen, Dämmstofflager.
- Tanklager und Umschlagplätze an Häfen: Gefahrgutumschlag mit entzündlichen Stoffen.
- Marinas und Bootshäuser: Boote mit Kraftstofftanks, Werkstätten, Holzstege;
- Seebrücken und Bohlenwege.
- Baustellen mit offenen Flammen/Heißarbeiten, z.B. Bitumenkocher, Schweißen/Schneiden, Trocknungsgeräte.
- Gasflaschen- und Brennstofflager auf Baustellen, z.B. Propan/Acetylen-Lager, provisorische Heizungen.
- Gerüste und Einhausungen, z.B. Netze/Planen aus Kunststoffen, Staub- und Materialansammlungen in Einhausungen.
- Verkaufsstände und Marktbuden.
- Historische und denkmalgeschützte Gebäude, z.B. fehlende Brandabschnitte, brennbare Materialien, schwierige Brandbekämpfung.
- Gebäude mit schwer zugänglichen Dach- oder Hohlräumen, z.B. komplizierte Löschwasserführung, verdeckte Brandausbreitung.
- Soziale Einrichtungen, z.B. Krankenhaus, Reha- und Kurkliniken, Pflege- und Altenheime, Einrichtungen der Jugendhilfe wie Heime, Wohngruppen, Mutter-/Vater-Kind-Häuser, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, betreutes Wohnen.

2. Von den genannten brandempfindlichen Gebäuden und Anlagen ist ein Sicherheitsabstand (Radius) von 200 Metern einzuhalten.

Dieser Sicherheitsabstand ist aufgrund der erhöhten Windgeschwindigkeiten auf den Inseln Ende des Monats Dezember, der fehlenden Möglichkeit, im Notfall zusätzliche Feuerwehkräfte zur unmittelbaren Brandbekämpfung vom Festland herbeizurufen, sowie zur Haftungsreduzierung erforderlich.

3. Das Abbrennverbot ergeht unter Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der z. Zt. geltenden Fassung. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet, da zum Jahreswechsel verhindert werden soll, dass durch das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 Brände verursacht werden. Ferner kann die örtliche Feuerwehr angesichts der Insellage nicht schnell mit Feuerwehkräften vom Festland unterstützt werden, sollte es auf den Inseln an mehreren Orten gleichzeitig zu Bränden kommen. Deswegen überwiegt das öffentliche Interesse des Schutzes der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Eigentümerinnen und Eigentümer brandgefährdeter Gebäude und Anlage das Interesse pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 in dem Verbotszeitraum abzubrennen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Föhr-Amrum einzulegen und muss innerhalb der gesetzlichen Frist hier eingegangen sein. Die Frist wird auch gewahrt durch die Einlegung des Widerspruchs beim Landrat des Kreises Nordfriesland, Marktstraße 6, 25813 Husum.

Gemäß § 80 Abs. 5 VwGO kann das Verwaltungsgericht des Landes Schleswig-Holstein, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, auf Antrag die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs ganz oder teilweise wiederherstellen.

#### **Inkrafttreten:**

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 110 Abs. 4 Satz 4 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

#### **Hinweise:**

Ergänzend weise ich auf Folgendes hin:

#### **Bestehende gesetzliche Verbote mit Bezug zu Feuerwerk**

Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 1. SprengV besteht vom 02. Januar bis zum 30. Dezember eines jeden Jahres für Personen ohne die entsprechenden Erlaubnisse ein gesetzliches Abbrennverbot für Feuerwerk der Kategorie 2. Verstöße gegen dieses Abbrennverbot kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro pro Einzelfall geahndet werden.

Gemäß § 23 Abs. 1 1. SprengV ist zudem das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen gesetzlich verboten.

Gemäß § 1 der Landesverordnung über den Betrieb von unbemannten Heißluftballonen (Heißluftballonverordnung – HlbVO) vom 04.08.2009 ist es verboten, sogenannte Himmelslaternen aufsteigen zu lassen, bei denen die Luft mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen erwärmt wird.

#### **Bestehende natur- und artenschutzrechtliche Verbote**

Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind innerhalb von Naturschutzgebieten alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Ich weise insoweit für Amrum auf die geltenden Verbote der Landesverordnungen über die Naturschutzgebiete „Amrumer Dünen“ und „Nordspitze Amrum“. In den geschützten Gebieten ist es u.a. verboten, Tiere durch Lärmen mutwillig zu beunruhigen (vgl. § 3 Abs. 1b AmrDünNatSchGV sowie § 3 Abs. 2b der Naturschutzgebietsverordnung zum Gebiet Nordspitze Amrum auf der Insel Amrum). Hierrunter fällt insbesondere lärm erzeugendes Feuerwerk.

Entsprechende naturschutzrechtliche Verbote gelten für sämtliche Strände der Insel Föhr. Diese unterfallen der Landesverordnung über das Naturschutzgebiet "Nordfriesisches Wattenmeer" vom 23. August 1982. In diesem Naturschutzgebiet ist es insbesondere verboten, wildlebende Tiere durch Lärm oder mutwillig anderweitig zu beunruhigen (§ 4 Abs. 1 Nr. 10 der Landesverordnung). Hierrunter fällt insbesondere lärm erzeugendes Feuerwerk.

Gemäß 44 Abs. 1 Nr. 2 HS 1 BNatSchG ist es u.a. verboten, wild lebende Tiere der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine Verwirklichung dieses artenschutzrechtlichen Zugriffsverbotes durch Feuerwerk kann hinsichtlich der zahlreichen auf den Inseln Föhr und Amrum überwinternden Vogelarten nicht ausgeschlossen werden.

Die Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen auf der Insel Amrum vom 20. Oktober 1982 verbietet gem. § 4 Abs. 1 Ziffer 1 im „Landschaftsschutzgebiet Amrum“, „die Ruhe der Natur und den Naturgenuss durch Lärmen oder auf andere Weise zu stören“. Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die gesamte Insel Amrum mit Ausnahme der Naturschutzgebiete „Amrumer Dünen“ und „Nordspitze Amrum“. Von dem Schutz ebenfalls ausgenommen sind insbesondere die im Zusammenhang bebauten Ortsteile und die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung durch rechtsverbindliche Bebauungspläne ausgewiesene Baugebiete (§ 2 Abs. 1 der Kreisverordnung).

Gemäß § 2 Abs. 1 WaldSchV SH 2013 ist das Anzünden und Mitführen von Feuer oder offenem Licht sowie der Umgang mit brennenden oder glühenden Gegenständen in Wäldern, auf Mooren und Heiden sowie in einem Abstand von weniger als 100 Meter von solchen Flächen verboten.

### **Eingeschränkte Strandnutzung Stadt Wyk auf Föhr**

Ergänzend weise ich darauf hin, dass die Stadt Wyk auf Föhr als Sondernutzungsberechtigte der Strandstrecke in ihrem Gemeindegebiet den Gemeingebrauch des Strandes durch Satzung vom 10.12.2020 eingeschränkt hat. Am Badestrand ist ganzjährig – also auch vom 31.12.2025 bis zum 01.01.2026 – die Entzündung von offenen Feuern, das Grillen sowie das Abbrennen von Feuerwerk untersagt. Ein Verstoß hiergegen kann als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

### **Hinweis auf die Beförderungsbedingungen des Fährbetreibers Wkyer Dampfschiffs-Rederei Föhr-Amrum GmbH (W.D.R)**

Ich weise auf die Allgemeinen Beförderungsbestimmungen für die Beförderung mit Schiffen (ABB-Schiff) des Fährbetreibers Wkyer Dampfschiffs-Rederei Föhr-Amrum GmbH (W.D.R) hin. Die W.D.R. betreibt die Fährlinien zwischen Dagebüll und Wyk auf Föhr sowie zwischen

Dagebüll und Wittdün auf Amrum. Nach Ziffer § 8 Ziff. 3 Satz 1 Allgemeinen Beförderungsbedingungen ist die Beförderung explosiver Gegenstände von der Beförderung durch die Fähren der W.D.R. ausgeschlossen.

### **Dringende Bitte der Amtsverwaltung**

Aus Rücksicht

- auf den Wunsch und zum Schutz von Einheimischen und Gästen sowie unserer Feuerwehrleute auf den Inseln Föhr und Amrum und
- mit Blick auf die einzigartige Natur der Inseln Föhr und Amrum im UNESCO-Weltnaturerbe Wattenmeer

möchte ich abschließend alle Gäste und Einheimische dringend bitten, unabhängig von Verboten und Einschränkungen insgesamt auf das Abbrennen von Feuerwerk auf den Inseln Föhr und Amrum zu verzichten.

Wyk auf Föhr, 18.12.2025

Amt Föhr-Amrum  
Der Amtsdirektor als Ordnungsbehörde

Christian Stemmer (L.S.)  
Amtsdirektor

Zitierte Rechtsvorschriften in der zurzeit geltenden Fassung:

- Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5238) geändert worden ist
- Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344) geändert worden ist
- Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344) geändert worden ist
- Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz (LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, 534), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. April 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 549)
- Landesverordnung für den Betrieb von unbemannten Heißluftballonen vom 04.08.2009 (Heißluftballonverordnung (HlbVO), (LVO v. 04.10.2018, GVOBl. S. 658)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 48 Viertes BürokratieentlastungsG vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
- Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Amrumer Dünen“, Kreis Nordfriesland vom 18. März 1971, zuletzt geändert durch Art. 85 LVO zur Anpassung von Rechtsvorschriften an geänderte Zuständigkeiten der obersten Landesbehörden und geänderte Ressortbezeichnungen v. 12.10.2005, (GVOBl. S. 487)

- Naturschutzgebietsverordnung zum Gebiet Nordspitze Amrum auf der Insel Amrum vom 29.10.1936 (Amtsblatt der Regierung zu Schleswig, 1936,343)
- Landesverordnung über das Naturschutzgebiet "Nordfriesisches Wattenmeer" vom 23. August 1982 (GVOBl. 1982, 198), zuletzt geändert durch Art. 65 LVO v. 27.10.2023, (GVOBl. S. 514)
- Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen auf der Insel Amrum vom 20. Oktober 1982 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 10 vom 27.10.1982), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.02.2010 (Amtsblatt für den Kreis Nordfriesland, Sonderausgabe 2 vom 26.02.2010, Seite 6)
- Landesverordnung zum Brandschutz der Wälder, Moore und Heiden vom 31. Januar 2013 (GVOBl. 2013, 92, 12), zuletzt geändert durch Art. 12 LVO v. 09.04.2021 (GVOBl. S. 507)
- Satzung der Stadt Wyk auf Föhr über die Einschränkung des Gemeingebrauchs am Meeresstrand vom 10.12.2020